

# Ordnung über Stilrichtungs- und Prüfungsangelegenheiten

## 1. Stilrichtungs- und Prüfungskommission und deren Aufgaben

Die Stilrichtungs- und Prüfungskommission des Thüringer Karate Verbandes e. V. (ff. TKV) ist zuständig für:

- den Erhalt der Spezifik der einzelnen Stilrichtungen innerhalb des TKV
- die Überwachung des Prüfungswesens
- die Erteilung von Prüferlizenzen
- die Weiterleitung von DAN-Anträgen an den Deutschen Karate Verband e. V.

Die Stilrichtungs- und Prüfungskommission trifft hierzu notwendige Entscheidungen und führt nach Bedarf Sitzungen durch.

## 2. Zusammensetzung der Kommission

Die Stilrichtungs- und Prüfungskommission des TKV besteht aus:

- dem Stilrichtungsreferenten des TKV, der dieser Kommission vorsteht und sie im Vorstand des TKV und nach außen hin, z. B. gegenüber dem DKV, vertritt (siehe unter 3.).
- dem Prüfungsreferenten des TKV
- den Stilrichtungswarten der im TKV vertretenen Stilrichtungen.

Die Stilrichtungs- und Prüfungskommission muss mindestens fünf Personen umfassen. Wird diese Personenanzahl nicht erreicht, sind durch die Stilrichtungs- und Prüferversammlung zusätzlich zum Prüfungsreferenten und den Stilrichtungswarten so viele DAN-Träger als Beisitzer zu wählen, bis die Mindestanzahl von fünf Kommissionsmitgliedern erreicht ist.

Zur fachkundigen Beurteilung aller Stilrichtungs- und Prüfungsangelegenheiten sollten die Mitglieder der Stilrichtungs- und Prüfungskommission mindestens den 3. DAN innehaben.

## 3. Stilrichtungswarte und Stilrichtungsreferent

- Die Stilrichtungswarte der verschiedenen Stilrichtungen im TKV haben jährlich eine Stilrichtungsversammlung mit den DAN-Trägern ihres Stils durchzuführen.
- Die DAN-Träger der verschiedenen Stilrichtungen im TKV haben, angepasst an den Wahlrhythmus des TKV-Vorstandes, ihren jeweiligen Stilrichtungswart auf ihrer jeweiligen Stilrichtungsversammlung zu wählen.
- Der Stilrichtungswart der mitgliederstärksten Stilrichtung im TKV übernimmt den Kommissionsvorsitz und wird zum Stilrichtungsreferenten des TKV bestimmt.
- Die Stilrichtungswarte sind für das Vermitteln und Erhalten der stilspezifischen Bewegungsformen, Techniken und KATA-Varianten ihres jeweiligen Stils zuständig. Damit soll eine korrekte Differenzierung gegenüber anderen Karate-Stilrichtungen erkennbar und die überlieferten Bewegungen und Trainingsformen erhalten bleiben.
- Die Stilrichtungswarte sollen an den jährlichen Stilrichtungsversammlungen ihrer Stilrichtung im DKV teilnehmen.

#### **4. Prüfungsreferent**

- Der Prüfungsreferent des TKV überwacht das Prüfungswesen. Er ist verantwortlich für die Dokumentation und die Nachweise im Prüfungswesen des TKV.
- Der Prüfungsreferent ist zuständig für die Erteilung und Ausstellung der Prüferlizenzen auf Landesebene und die Einweisung von neuen Prüfern.
- Der Prüfungsreferent soll jährlich eine aktualisierte Liste der TKV-Landesprüfer veröffentlichen.
- Der Prüfungsreferent hat jährlich eine Prüferversammlung mit den Prüfern des TKV durchzuführen.
- Die Prüfer im TKV haben, angepasst an den Wahlrhythmus des TKV-Vorstandes, ihren Prüfungsreferenten auf ihrer jährlichen Prüferversammlung zu wählen.

#### **5. Versammlungen**

Die jährlich durchzuführenden Stilrichtungs- und Prüferversammlungen sollten zusammen durchgeführt werden, da der betreffende Personenkreis (DAN-Träger im TKV) im Wesentlichen Deckungsgleich ist.

#### **6. Erlangung einer Prüferlizenz**

Wer eine C- oder B-Prüferlizenz vom TKV erhalten will, muss dazu einen schriftlichen Antrag stellen. Dieser ist nur gültig, wenn er bei dem/der Prüfungsreferenten/in und in der Geschäftsstelle des TKV (Rechnungslegung) eingegangen ist und die Gebühr für die Lizenz und die Kautions für den Stempel nach Rechnungslegung auf das Konto des TKV überwiesen wurde.

Weiterhin ist nachzuweisen:

- bestehende Mitgliedschaft im DKV (gültige Jahressichtmarke, fortlaufend vier Jahre)
- 1. DAN (für C-Lizenz) bzw. 2. DAN (für B-Lizenz)
- gültige DOSB-Trainer-C-Lizenz Karate oder höher
- zwei Beisitzungen bei einem Prüfer mit einer höheren Prüferlizenz, als sie der Bewerber anstrebt
- Zustimmung des Vorsitzenden des Heimatvereins des Bewerbers

Die Erteilung einer C- oder B-Prüferlizenz ist eine Kann-Bestimmung und wird durch die Stilrichtungs- und Prüfungskommission des TKV entschieden.

Die Entscheidung über A-Prüfer-Lizenzen trifft der DKV nach Befürwortung durch die Stilrichtungs- und Prüfungskommission des TKV.

#### **7. Kosten einer C-/B-Prüferlizenz**

Die Lizenzgebühr und die Höhe der Kautions für Prüferstempel regelt die Finanzordnung.

## **8. Lizenzerteilung für C- und B-Prüfer**

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erhält der Bewerber zur jährlichen Prüferversammlung vom Prüfungsreferenten seine Prüferlizenz durch Eintragung in seinen DKV-Pass bestätigt und seinen Prüferstempel ausgehändigt.

Außerdem führt der Prüfungsreferent mit den neu ernannten Prüfern eine Einweisung zur Organisation des Prüfungswesens durch.

Der Prüferstempel bleibt Eigentum des TKV und ist nach Beendigung der Prüferzeit oder Lizenzzug an den TKV zurückzugeben.

## **9. Erhaltung einer C- und B-Prüferlizenz**

Um eine hohe Qualität im Prüfungswesen zu gewährleisten, haben lizenzierte TKV-Prüfer innerhalb von 4 Jahren einmal an einer Prüferschulung der Stilrichtungs- und Prüfungskommission des TKV teilzunehmen.

## **10. Entziehung einer C- und B-Prüferlizenz**

Eine erteilte TKV-Prüferlizenz kann entzogen werden, wenn der Prüfer:

- kein Mitglied mehr im DKV bzw. einem Verein im TKV ist.
- keine gültige DOSB-Trainer-C-Lizenz oder höher nachweisen kann.
- nicht innerhalb von 4 Jahren an einer TKV-Prüferschulung teilgenommen hat.
- seine Pflichten als Prüfer grob vernachlässigt hat.
- das Ansehen des TKV geschädigt hat.

## **11. Verfahrensweise für DAN-Anträge**

Für die Beantragung der n. a. Dangrade gelten folgende Voraussetzungen:

- 1. bis 5. DAN  
durch die Vertretungsberechtigten der Vereine des TKV wird der Antrag zur Zulassung zur Danprüfung direkt an die Bundesgeschäftsstelle des DKV gesandt, eine Kopie des Antrages muss an den Prüfungsreferenten und die Geschäftsstelle des TKV gesendet werden
- Ab 6. Dan  
durch die Vertretungsberechtigten der Vereine des TKV wird der Antrag zur Zulassung zur Danprüfung an die Stilrichtungs- und Prüfungskommission des TKV zur Weiterleitung an den DKV gesandt.

Eine Ablehnung von DAN-Anträgen muss begründet werden. Der DAN-Anwärter hat das Recht, Einspruch gegen diese Entscheidung bei der Schiedskommission des TKV einzulegen.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Stilrichtungs- und Prüferversammlung vom 24.02.2018 in Kraft und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.